



Richtlinie der Gemeinde Brühl zur Förderung der Brühler Fahrrad-Trolley

Die Gemeinde Brühl fördert im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes Maßnahmen zum Klimaschutz. Ziel dieser geförderten Maßnahme ist es, Energieeinsparpotentiale zu nutzen und dadurch eine Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in der Gemeinde Brühl zu erreichen. Mit der Kampagne „Brühler Fahrrad-Trolley“ möchte die Gemeinde eine klimafreundlichere Mobilität in Brühl voranbringen.

1. Gegenstand der Förderung

Im Interesse des Klimaschutzes fördert die Gemeinde Brühl mit dieser Richtlinie den Erwerb von Fahrrad-Trolleys.

Ein Fahrrad-Trolley ist ein Einkaufstrolley, auch Einkaufsshopper genannt, der über eine Kupplung an das Fahrrad angehängt werden kann. Der Fahrrad-Trolley besteht aus einem Gestell mit Rädern, einer abnehmbaren Tasche und der Kupplung mit Halterung als Zubehör. Sowohl die Tasche als auch das Gestell kann separat zum Einkaufen genutzt werden, so dass auch größere Gegenstände, wie z.B. Getränkekästen transportiert werden können.

2. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie ist beschränkt auf das Gemeindegebiet von Brühl, d.h. die Förderung eines Fahrrad-Trolley kann nur von Einwohnerinnen und Einwohnern und Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben der Gemeinde Brühl in Anspruch genommen werden.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Kauf eines Fahrrad-Trolley (z.B. Fa. Andersen Royal Shopper) beim örtlichen Fahrradhändler.

Der Fahrrad-Trolley ist nur förderfähig, wenn er in der kompletten Ausstattung erworben wird. Diese besteht aus

- Gestell mit Rädern (idealerweise mit Luftbereifung)
- Tasche
- Kupplung mit Halterung für die Montage an das Fahrrad

Pro Haushalt kann ein Förderzuschuss für maximal zwei Fahrrad-Trolleys gewährt werden.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschusses zu den Anschaffungskosten gewährt. Die Fördersumme beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 150 €, für einen komplett ausgestatteten Fahrrad-Trolley.

5. Rechtsanspruch

Über die Gewährung einer Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brühl sowie Inhaberinnen und Inhaber von in der Gemeinde Brühl ansässigen Betrieben.

Antragstellung

Anträge können gestellt werden beim:

Bürgermeisteramt Brühl
Birgit Sehls
Klimaschutzmanagement
Hauptstr.1
68782 Brühl
Tel.: 06202 2003-96
birgit.sehls@bruehl-baden.de

Antragsformulare sind im Rathaus beim Fachbereich Klimaschutzmanagement (Zi. 201) erhältlich und auf der Homepage der Gemeinde Brühl unter www.bruehl-baden.de/rathaus/umweltinformationen zum Download bereit gestellt.

Wir möchten gerne dokumentieren, in welchem Umfang Energie, in Form von fossilen Brennstoffen, durch die Benutzung der Fahrrad-Trolley in den Brühler Haushalten eingespart werden kann. Hierzu sind Ihre Angaben über die mit dem Fahrrad-Trolley zu Transportzwecken zurückgelegten Kilometer pro Woche für uns sehr wichtig. Es zählt jeder Kilometer, der stattdessen mit dem Auto gefahren worden wäre. Bitte tragen Sie diese Daten für uns in das Antragsformular ein.

Dem Antragsformular ist eine Kopie der Rechnung über die Anschaffungskosten des Fahrrad-Trolley beizufügen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2021.